

Anlagereglement

gültig ab 1. Dezember 2020

Stiftung Alterssparkonten Isoliergewerbe

Inhaltsverzeichnis:

1.	Grundsätze	3
2.	Allgemeine Anlagerichtlinien.....	3
3.	Aufgaben und Kompetenzen.....	4
4.	Überwachung und Berichterstattung.....	5
5.	Wahrnehmung des Stimmrechtes.....	5
6.	Schlussbestimmungen.....	6

1. Grundsätze

- a. Diese Richtlinien für die Vermögensbewirtschaftung legen die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung Alterssparkonten Isoliergeberbe, nachfolgend Stiftung genannt, zu beachten sind.
- b. Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Destinatäre.
- c. Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass die Leistungen der Stiftung mit einem möglichst günstigen Kosten-/Nutzenverhältnis finanziert werden können.
- d. Das Vermögen ist so zu bewirtschaften, dass
 - i. die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - ii. die anlagepolitische Risikofähigkeit beachtet und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
 - iii. die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) im Rahmen der Risikofähigkeit maximiert wird, damit ein grösstmöglicher Beitrag zur Realwerterhaltung der Vermögenswerte erzielt werden kann.
- e. Die Vermögensanlagen
 - i. erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hoch stehenden Anlagen,
 - ii. werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
 - iii. erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen,
 - iv. werden anhand der im Anhang 2 aufgeführten spezifischen Anlagerichtlinien getätigt,
- f. Zur Verwirklichung der Anlagestrategie bedient sich die Stiftung folgender Mittel:
 - i. einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehr-Augenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen,
 - ii. eines stufengerechten Management-Informationskonzepts, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen,
 - iii. Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere Finanzplan und periodische Analyse der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie und zur Überprüfung der Zielerreichung.
- g. Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag entsprechend den Bestimmungen von Art. 48 BVV 2 bzw. GAP FER Nr. 26 Ziffer 3 zu bewerten. Für Wertschriften sind die Kurse der Depotbanken massgebend.

2. Allgemeine Anlagerichtlinien

- a. Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der Aufsichtsbehörde sind jederzeit einzuhalten.
- b. Die Stiftung erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegende Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (Strategische Asset Allocation).
- c. Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der Stiftung sowie die langfristigen Rendite- und Risiko-Eigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- d. Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern zu überprüfen und, falls nötig, anzupassen. Die gültige strategische Vermögensstruktur ist in Anhang 1 aufgeführt.
- e. Grundsätzlich wird eine so genannt "passive" Anlagepolitik verfolgt. Passiv bedeutet, dass keine grossen Abweichungen von der langfristigen Zielstruktur auf Stufe Anlagekategorien und Währungen vorgenommen werden. Die aktuelle Anlagestruktur soll periodisch an die langfristige Zielstruktur angepasst werden. Zu diesem Zweck werden die verfügbaren liquiden Mittel auf die einzelnen Anlagekategorien entsprechend zugeteilt.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung umfasst die folgenden Ebenen:

- Stiftungsrat
- Geschäftsführung und externe Vermögensverwalter

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen selbstverständlich einer strengen Vertraulichkeit. Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV2).

Zudem sind diese Personen zur Einhaltung der seit 1. Januar 2009 gültigen ASIP-Charta verpflichtet. Gemäss Art. 48h Abs. 2 BVV2 müssen Vermögensverwaltungsverträge, welche von der Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abgeschlossen werden, spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die Stiftung aufgelöst werden können.

Sämtlichen mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind Eigengeschäfte im Sinne von Art. 48j BVV2 (unter anderem Front / Parallel / After Running) untersagt.

Bedeutende Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind nur zulässig, falls Konkurrenzofferten eingefordert werden, die Bedingungen marktüblich sind und Transparenz über die Vergabe besteht (Art. 48i BVV2).

a. Stiftungsrat

- i. trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens;
- ii. genehmigt die langfristige Anlagestrategie und die vorliegenden Anlagerichtlinien;
- iii. kann die Kompetenz für die Durchführung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an einen Anlageausschuss und an interne und externe Vermögensverwalter delegieren;
- iv. entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und der Anlageresultate über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Kursschwankungsreserven;
- v. wählt bei Bedarf einen externen Anlageexperten und/oder einen Investment-Controller
- vi. überwacht die Offenlegung persönlicher Vermögensvorteile durch die mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens beauftragten Personen (BVV2 Art. 48g);
- vii. erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Destinatäre bzw. der verantwortlichen Organe über die Anlagetätigkeit und die Anlageresultate sowie die Kosten der Vermögensverwaltung im abgelaufenen Geschäftsjahr.

b. Geschäftsführung

- i. ist verantwortlich für die Vermögensverwaltung der Rubriken "Liquidität" gemäss Anhang 1;
- ii. ist verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter;
- iii. ist zuständig für die Betreuung der externen Vermögensverwalter.
- iv. ist für die Durchführung der Offenlegung aller persönlichen Vermögensvorteile der mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens beauftragten Personen verantwortlich (BVV2 Art. 48g).

c. Vermögensverwalter

- i. Als Vermögensverwalter kommen nur Personen und Institutionen in Frage, die im Sinne von Art. 48f Abs. 2 BVV2 dazu befähigt sind und Gewähr über die Erfüllung von Art. 51b BVG und Art. 48g-I BVV2 bieten. Als externe Personen und Institutionen dürfen nur betraut werden:
 1. Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934
 2. Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995
 3. Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006
 4. Versicherungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004
 5. im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen
- ii. Der Vermögensverwalter ist verantwortlich für das Portfoliomanagement einzelner Wertschriften-segmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge. Jeder Verwaltungsauftrag muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den Standardvereinbarungen regeln:
 1. Start-Volumen
 2. Zielsetzung des Mandates
 3. Benchmark (i.d.R. neutrale Gewichtung mit takt. Bandbreiten)
 4. Investitionsgrad (max. 100%!)
 5. Zulässige Anlagen
 6. Einsatz derivater Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis!)
 7. Methode der Performance-Berechnung
 8. Belegfluss
 9. Inhalt und Häufigkeit des Reportings
 10. Haftung und Schadenersatz der Bank
 11. Kosten (abschliessende Aufzählung) inkl. allfällige Retrozessionen
 12. Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates
- iii. Der Vermögensverwalter hat periodisch ein Anlagereporting zuhanden des Stiftungsrats zu erstellen und auf dessen Wunsch hin zu kommentieren.

4. Überwachung und Berichterstattung

- a. Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Zu diesem Zweck kann ein externer Investment Controller eingesetzt werden. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
- b. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

5. Wahrnehmung des Stimmrechtes

- a. Die Ausübung der Stimmrechte an den Generalversammlungen ist wahrzunehmen. Liegen keine besonderen Situationen vor, so wird das Stimmrecht durch die Geschäftsführung bzw. die depotführende Bank im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates wahrgenommen.
- b. Bei Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere Übernahmen, Zusammenschlüsse, bedeutender personeller Mutationen im Verwaltungsrat) hat die Geschäftsführung den Stiftungsrat vorgängig zu konsultieren und Weisung einzuholen.
- c. Die Stimmrechte gemäss lit. a müssen im Interesse der Versicherten ausgeübt werden. Dabei gilt im Interesse der Versicherten, wenn die Stimmabgabe dem dauernden Gedeihen der PVS dient. Es kommen die nachfolgenden Grundsätze zur Anwendung. Als im Interesse der Versicherten gelten Anträge, wenn sie kumulativ im
 - i. langfristigen finanziellen Interesse der Gesellschaftsaktionäre;
 - ii. langfristigen nicht finanziellen Interesse der Gesellschaftsaktionäre
 - iii. Interesse der übrigen Anspruchsgruppen der Gesellschaftliegen.
- d. Der Stiftungsrat hat ein Auskunftsrecht über die Stimmabgabe der Geschäftsführung.

6. Schlussbestimmungen

- a. Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.
- b. Dieses Reglement tritt per 1. Dezember 2020 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Dezember 2017.

Der Stiftungsrat der
Stiftung Alterssparkonten Isoliergewerbe

Urs Hofstetter
Präsident

Vincenzo Giovannelli
Vizepräsident

Zürich, den 4. Dezember 2020

Anhang 1:

Strategische Vermögensstruktur (SAA)

	SAA	Bandbreite
Liquidität	0%	0-10%
Nominalwerte CHF	37.5%	20-55%
Nominalwerte FW	10%	5-15%
Immobilien Schweiz	15%	7.5-20%
Immobilien Ausland	2.5%	0-5%
Aktien Schweiz	17.5%	13.5-21.5%
Aktien Ausland	12.5%	8.5-16.5%
Wandelobligationen	5%	0-10%
	100%	

Ausserhalb der SAA hält die Stiftung zur Sicherstellung laufender, kurzfristiger Verpflichtungen Liquidität im Umfang von bis zu 10% des Gesamtvermögens

Die Zulässigkeit der Anlagen richtet sich nach Art. 53 BVV2.

Die vorliegende SAA wird regelmässig überprüft hinsichtlich der Kategorien „Forderungen“ und „alternative Anlagen“ im Sinne der Vorschriften von Art. 53 Abs. 1 lit. b und e und Abs. 3 BVV2, dies mit Blick auf die Kategoriebeschränkung von Art. 55 BVV2.

.

Anhang 2

Anlagerichtlinien

a) Anlagen beim Arbeitgeber:

Es werden grundsätzlich keine Anlagen beim Arbeitgeber getätigt.

b) Spezifische Anlagerichtlinien für die einzelnen Kategorien:

Es werden bevorzugt kollektive Anlagen ausgewählt.

I. Liquidität CHF

Anlageform	Einzel- oder Kollektivanlagen
Anlagestil	aktiv und passiv
Qualitätsanforderungen	Rating mindestens „A“

II. Nominalwerte Schweiz CHF

Anlageform	Einzel- oder Kollektivanlagen
Anlagestil	aktiv und passiv

III. Nominalwerte Welt

Anlageform	Einzel- oder Kollektivanlagen
Anlagestil	aktiv und passiv

IV. Aktien Schweiz

Anlageform	Einzel- oder Kollektivanlagen
Anlagestil	aktiv und passiv

V. Aktien Welt

Anlageform	Einzel- oder Kollektivanlagen
Anlagestil	aktiv und passiv

VI. Immobilien

Anlageform	kollektive, Indirekte Immobilienanlagen
Anlagestil	aktiv und passiv

VII. Wandelobligationen

Anlageform	Einzel- oder Kollektivanlagen
Anlagestil	aktiv und passiv